

Organschaftsvertrag

zwischen

der PVA TePla AG, Im Westpark 10 - 12, 35435 Wettenberg, vertreten durch ihren Vorstand,

- PVA TePla -

und

der PVA Industrial Vacuum Systems GmbH, Im Westpark 10 - 12, 35435 Wettenberg, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- PVA Vacuum -.

§ 1

Beteiligungsverhältnisse, Leitung

- (1) Die PVA TePla ist die alleinige Gesellschafterin der PVA Vacuum. Die PVA Vacuum hat keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne des § 304 Abs. 1 AktG.
- (2) Die PVA Vacuum unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der PVA TePla. Danach ist die PVA TePla berechtigt, der Geschäftsführung der PVA Vacuum zur Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen, seien diese allgemeiner Art oder bezogen auf konkrete Einzelfälle. § 308 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die PVA TePla übt ihr Weisungsrecht durch ihren Vorstand aus.
- (3) Die PVA Vacuum wird den Weisungen der PVA TePla folgen.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die PVA Vacuum verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die PVA TePla abzuführen. Gewinn in diesem Sinne ist der Jahresüberschuss, der bei der PVA Vacuum ohne die Gewinnabführung auszuweisen wäre, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (2) Mit Zustimmung der PVA TePla kann die PVA Vacuum aus dem in § 2 Abs. 1 definierten Gewinn Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sind während der Dauer dieses Vertrags bei der PVA Vacuum Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden (fortan: freie Rücklagen), sind diese auf Verlangen der PVA TePla nach Auflösung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Eine Abführung aus freien Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags bei der PVA Vacuum bestanden, ist nicht zulässig. § 301 AktG gilt entsprechend.

§ 3

Verlustübernahme

Die PVA TePla hat jeden während der Dauer dieses Vertrags entstehenden Jahresfehlbetrag der PVA Vacuum auszugleichen, soweit dieser nicht nach § 2 Abs. 2 aus den freien Rücklagen ausgeglichen wird, die während der Dauer dieses Vertrags gebildet wurden. § 302 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4

Dauer

- (1) Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung im Handelsregister der PVA Vacuum. Er gilt dann rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der PVA Vacuum, in dem die Eintragung erfolgt ist. Dies gilt nicht für das Weisungsrecht nach § 1 Abs. 2 und 3, das erst ab der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister der PVA Vacuum gilt.
- (2) Dieser Vertrag wird bis zum 31.12.2019 abgeschlossen. Sollte er im Jahre 2014 nicht mehr im Handelsregister der PVA Vacuum eingetragen werden, gilt er ab dem Beginn des Geschäftsjahres seiner Eintragung für fünf Zeitjahre. Er verlängert sich jeweils um ein Geschäftsjahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die PVA TePla ist insbesondere dann zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie ihre Beteiligung an der PVA Vacuum veräußert oder einer der in § 60 Abs. 6 Satz 2 KStR 2004 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die PVA TePla den Gläubigern der PVA Vacuum entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5

Zustimmungen

Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter dem Vorbehalt, dass ihm die Hauptversammlung der PVA TePla sowie die Gesellschafterversammlung der PVA Vacuum zustimmen.

§ 6

Sonstiges

Die Unwirksamkeit oder die Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche treten bzw. hilfsweise vereinbart werden, die insbesondere die steuerliche Anerkennung dieses Organschaftsvertrags sichert.

Wettenberg, den __.05.2014

PVA TePla AG

PVA Industrial Vacuum Systems GmbH